

## Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO)

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 34 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 61, S. 422-446) hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 5. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 11, S. 86-93) beschlossen.

### Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe „§ 6 Beschlussfähigkeit“ die Angabe „§ 6a Video- und Telefonkonferenzen“ eingefügt.
2. Nach § 6 wird folgender **Paragraph § 6a** eingefügt:

#### „§ 6a Video- und Telefonkonferenzen

- (1) In Notsituationen können Präsenzsitzungen unbeschadet der Regelungen in § 6 Abs. 1 durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der oder die Vorsitzende, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie zum Beispiel Infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (2) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.
- (3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn der oder die Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Mitgliedern mitteilen kann.
- (4) Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 2 Abs. 4 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.

- (5) Bei Abstimmungen hat sich der oder die Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll der oder die Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Mitglieder wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt der oder die Vorsitzende einen neuen Termin.
- (6) Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt dem oder der Vorsitzenden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 20. April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer  
Rektor